

Anzeige

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **11 (1860)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

entgeht, daß ein schön und gut aussehender Stamm faul oder angesteckt fällt, oder auch ein gesunder Stamm durch die Fällung zerschlägt. Man halte sich bei dergleichen Opposition der Käufer nur an das Sprichwort: „Bange machen gilt nicht.“ Schließlich spricht noch ein forstwirthschaftlicher Grund für die Ausmessung alles Bau- und Nutzholzes, das aus dem Walde abgegeben wird, sowie für die Aufriistung des Brennholzes in Klaftern und Reissellen. Wenn wir eine geordnete auf Nachhalt begründete und diesen controllirende Forstwirthschaft führen, der Nachkommenschaft aber auch brauchbare Resultate über den Wald-Ertrag hinterlassen wollen, so genügt es wahrlich nicht, wenn unsere Controllbücher nur angeben, daß so und so viel Saghölzer, Nutzholzer, Träme, Kieg, Rasen zc. in dem und dem Jahr, aus diesem oder jenem Bestande abgegeben wurden — sondern nur dann haben diese Angaben einen Gebrauchswerth, wenn wir die Abgabe des Langholzes in Kubikfuß und dadurch die Gesamt-Abgabe in Klaftern ausdrücken können. Um dieß zu ermöglichen ist die Berechnung der einzeln Stämme in Kubikfuß die unerläßlichste Basis. Ist es uns Ernst mit der geordneten Forstwirthschaft auch in dieser Richtung, so müssen wir den allerdings bequemen Verkauf der Sag-, Bau- und Nutzholzer auf dem Stocke um eine Totalsumme unbedingt verlassen und die Messung derselben als die allein richtige, wenn auch etwas mehr Mühe verursachende Verkaufsweise, anwenden.

Anzeige.

Eidgenössisches Polytechnikum.

Es wird hiemit an der eidg. polytechnischen Schule in Zürich zu freier Bewerbung ausgeschrieben: Eine Professur für Forstwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf die mit den Naturwissenschaften in unmittelbarer Beziehung stehenden Fächer; mit der Verpflichtung zu höchstens zwölf wöchentlichen Unterrichtsstunden und einem außer dem reglementarischen Antheil an den Schulgeldern und Honoraren Fr. 3200 bis Fr. 4500 betragenden Jahresgehalte.

Aspiranten auf diese Lehrstelle haben ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen oder Diplomen und eines curriculum vitae bis Mitte Januar 1860 an Herrn E. Kappeler, Präsidenten des schweiz. Schulrathes in Zürich, einzusenden.

Zürich, den 5. Dezember 1859.

Im Auftrage des schweiz. Schulrathes.
Der Sekretär: Prof. Stocker.